

Turnverein 1888 Reinheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1888 Reinheim“ und hat seinen Sitz in Reinheim.
2. Er wurde am 22. Juli 1888 gegründet und am 5. Februar 1923 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel sowohl im Leistungsbereich als auch gleichermaßen in der Breitenarbeit zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) Kinder und Jugendliche sportlich zu betreuen und zu fördern, sowie einen Beitrag zur Jugendpflege zu leisten,
 - c) das Vereinsleben und kulturelle Aktivitäten zu pflegen.
2. Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) in den zuständigen Landesfachverbänden, deren Sportarten er anbietet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO 1977).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der Landesfachverbände sowie einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung ausgeübt werden.

- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - i. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Kinder (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres),
- c) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
- d) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt sind in den Organen des Vereins die Mitglieder unter a) und d). Mitglieder unter c) sind in der Jugendversammlung und in den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt, wenn diese es beschließen.

- 2. Jeder kann ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Beruf Mitglied des Vereins werden.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Hierzu hält der Verein Aufnahmeformulare bereit. Kinder und Jugendliche können den Antrag nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters stellen.
- 4. Mit der Aufnahme ist die Satzung anzuerkennen. Satzungen sind im Geschäftszimmer erhältlich bzw. dort einzusehen.
- 5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- 6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei Beitragsrückstand (§ 11)
 - d) durch Ausschluss (§ 12).
7. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, das der Ausgeschiedene verwahrt, ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
 8. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. Daten der Mitglieder können in automatisierten Dateien gespeichert werden. Sie können von den Mitgliedern eingesehen und dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
 9. Der Verein ehrt und zeichnet Mitglieder nach der Ehrenordnung (§13 Abs. 3) aus.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 7),
- c) der erweiterte Vorstand (§ 8),
- d) die Abteilungen (§ 9),
- e) die Jugendversammlung (§ 10).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten neun Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf begründeten schriftlichen Antrag, der von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 12 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Zeitung, in der die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Reinheim erscheinen, zu erfolgen.
5. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muß auf beabsichtigte Satzungs- und Ordnungsänderungen hinweisen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muß sie darüber hinaus folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten,
 - b) Bericht des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) Kassenbericht,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - e) Aussprache zu b) bis d),
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - g) Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - h) Vorstellung neu gewählter Abteilungs- und Jugendvertreter,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes.
6. Der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Versammlung.

7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
9. Die Beschlußfassung erfolgt mit Ausnahme der Fälle unter 10. und 11. mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
11. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.
12. Bei Entscheidungen des Vorstandes mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Finanzielle Auswirkungen sind erheblich, wenn sie die Hälfte eines Jahresetats übersteigen.
13. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die kein Amt im Vorstand haben und in dieser Zeit auch nicht übernehmen dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse, Jugendversammlungen und Abteilungsversammlungen entsprechend.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bildet der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:

Der erste Vorsitzende,
die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
der Rechner,
der Schriftführer,
der Geschäftsführer.

2. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Jeweils der erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall hat der erste Vorsitzende die Vertretungsvollmacht einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Zur breiten Beteiligung an der Vereinsführung wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- b) der Pressewart,
- c) die Frauenwartin,
- d) der Wanderwart,
- e) bis zu 8 Beisitzer,
- f) die Leiter der Abteilungen,
- g) der Jugendwart und
- h) der Jugendsprecher.

2. Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei der Vereinsführung.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu b) – e) werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit Positionen zu b) – d) bei Neuwahl nicht besetzt werden können, werden sie vom erweiterten Vorstand anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstands übertragen.
4. Während der Wahlperiode darf sich der erweiterte Vorstand beim Ausscheiden einzelner Mitglieder sowie bezüglich nicht besetzter Positionen zu b) bis e) ergänzen.
5. Die Leiter der Abteilungen werden von ihren Abteilungen (§9), Jugendwart und Jugendsprecher von der Jugendversammlung (§10) gewählt, und in der folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 9 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind die Träger der sportlich-fachlichen Arbeit des Vereins.
2. Die Abteilungen können sich durch Beschluß der Abteilungsversammlung als selbständige Abteilung organisieren und einen Abteilungsvorstand wählen. Dieser besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Abteilungsrechner. Daneben sollten die Abteilungen einen Jugendleiter, sofern die Abteilung mehr als zehn Jugendliche hat, und einen Schriftführer bestellen.
3. Die Abteilungsversammlungen sollen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.
4. Selbständige Abteilungen führen eine eigene Kasse.
5. Der Abteilungsrechner legt dem Rechner des Gesamtvereins bis zum 15. Februar des Folgejahrs den geprüften Jahresabschluß mit allen erforderlichen Unterlagen vor.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins und ist deren oberstes Organ. Sie gibt sich eine Jugendordnung (§13, Abs. 5).
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag, der von mindestens 10% der jugendlichen Mitglieder unterstützt wird.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuß. Er besteht aus einem Jugendwart, einem Jugendsprecher, den Jugendleitern der Abteilungen sowie ggf. weiteren Mitgliedern entsprechend der Jugendordnung. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, nach der Beitragsordnung.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten gerichtlich eingezogen werden. Bei anhaltendem Zahlungsverzug kann die Löschung aus der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden (§ 4 Abs. 6c). Die Löschung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ist Einspruch möglich.

§ 12 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten ist ein Ausschluss möglich, der durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 13 Ordnungen, Datenschutz

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein verbindliche Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Auszeichnungen und Ehrungen vergibt der Verein nach der Ehrenordnung. Sie wird vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Die Arbeit des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung. Sie wird vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Für die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit die Jugendordnung, die vom erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.
6. Für die sportliche Arbeit der Abteilungen sind außerdem die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.
7. Für die Durchführung des Datenschutzes ist näheres in den Datenschutzrichtlinien geregelt, die vom erweiterten Vorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein besteht, solange er
 - a) noch mindestens 5 Mitglieder hat oder
 - b) nicht von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aufgelöst worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Reinheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllung und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist Reinheim
2. Gerichtsstand ist Dieburg.

§ 16 Änderungen

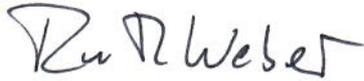
Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 6, Abs. 10 des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 17 Schlussbestimmungen

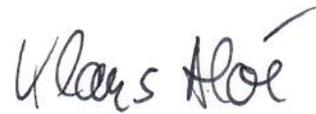
1. Die Mitgliederversammlung vom 12.09.2020 hat mit der erforderlichen Mehrheit die Satzungsänderungen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der geänderten Fassung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinheim, den 14.09.2020

Gezeichnet:



Ruth Weber
Erste Vorsitzende



Klaus Aloe
Schriftführer

Bemerkung: Aus Platz- und Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung bei Nennung von Personen jeweils nur die männliche (und nicht ausdrücklich auch die weibliche) Form verwandt. Selbstverständlich ist diese mit eingeschlossen.